

Kontaktbeschränkungen

Stufe 0 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 0 und 10):

- Keine Beschränkungen.
- Mindestabstände als Empfehlung.

Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):

- Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für Angehörige aus fünf Haushalten erlaubt.
- Außerdem sind Treffen im öffentlichen Raum für 100 Personen mit negativem Testnachweis aus beliebigen Haushalten erlaubt.

Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50):

- Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für Angehörige aus drei Haushalten erlaubt.
- Außerdem sind Treffen im öffentlichen Raum für zehn Personen mit negativem Testnachweis aus beliebigen Haushalten erlaubt.

Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz stabil größer als 50,1):

- Treffen im öffentlichen Raum sind ohne Begrenzung für Angehörige aus zwei Haushalten erlaubt.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 4 CoronaSchVO](#)

Außerschulische Bildung

Stufe 0 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 0 und 10):

- Kontaktdaten erheben, im Übrigen keine Beschränkungen
- bei mehr als 500 Personen nur, wenn Landesinzidenz ebenfalls 0-10.

Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):

- Außerschulische Bildungsangebote sind bei ausreichender Belüftung ohne Maske an einem festen Sitzplatz möglich.
- Musikunterricht mit Gesang/Blasinstrumenten ist innen mit bis zu 30 Personen erlaubt, sofern negative Testnachweise vorliegen oder ein beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt wird.
- Wenn auch die Landesinzidenz unter 35 liegt, entfällt die Vorgabe eines negativen Testnachweises bzw. des beaufsichtigten Selbsttests. Für Angebote mit Gesang gilt dies nur, wenn ein Mindestabstand von 2m eingehalten oder eine Maske getragen wird

Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50):

- Präsenzunterricht mit negativem Testnachweis oder beaufsichtigtem Selbsttest und ohne Mindestabstände ist möglich, sofern ein Sitzplan mit festen Sitzplätzen vorhanden ist.
- Musikunterricht mit Gesang/Blasinstrumenten ist innen mit bis zu 20 Personen erlaubt, sofern negative Testnachweise vorliegen oder ein beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt wird.

Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz stabil größer als 50,1):

- Präsenzunterricht ist im Freien ohne Begrenzung nach Personen oder Inhalten möglich.
- Innen ist Präsenzunterricht nur mit negativem Testnachweis oder beaufsichtigtem Selbsttest erlaubt. Ausnahme: Bildungsangebote, bei denen neben der unterrichtenden Person nur zwei weiteren Personen anwesend sind
- Musikunterricht mit Gesang/Blasinstrumenten ist innen mit maximal 10 Personen erlaubt, sofern negative Testnachweise vorliegen.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 11 CoronaSchVO](#)

Kinder- und Jugendarbeit

Stufe 0 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 0 und 10):

- Bei Ferienfreizeiten einmalige Testpflicht zu Beginn des Angebots, bei Kinder- und Jugendreisen zu Anfang und Ende des Angebots.
- Ansonsten keine Einschränkungen mehr.

Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):

- Gruppenangebote sind innen mit 30 und außen mit 50 Menschen ohne Altersbegrenzung und ohne Test erlaubt.
- Ferienangebote und Ferienreisen sind mit negativem Testnachweis oder beaufsichtigtem Selbsttest möglich

Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50):

- Gruppenangebote sind innen mit 20 und außen mit 30 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Testnachweis oder beaufsichtigtem Selbsttest erlaubt.
- Gruppenangebote sind auch innen ohne Maske möglich. Ferienangebote und Ferienreisen sind mit negativem Testnachweis oder beaufsichtigtem Selbsttest möglich.

Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz stabil größer als 50,1):

- Gruppenangebote sind innen mit 10 und außen mit 20 jungen Menschen ohne Altersbegrenzung und mit negativem Testnachweis oder beaufsichtigtem Selbsttest erlaubt.
- Ferienangebote und Ferienreisen sind mit negativem Testnachweis oder beaufsichtigtem Selbsttest möglich.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 12 CoronaSchVO](#)

Stufe 0 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 0 und 10):

- Bei Veranstaltungen (Theater, Kino, Konzert) wahlweise Test oder Sitzplan nach Schachbrettmuster, im Übrigen keine Beschränkungen;
- bei mehr als 500 Personen nur, wenn Landesinzidenz ebenfalls 0-10.
- Ab 5000 Zuschauern Test und Hygienekonzept erforderlich.
- Besuch von Museen usw. ohne Einschränkungen (auch ohne Maske).
- Musikfestivals etc. schon vor dem 27.08. zulässig.

Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):

- Veranstaltungen außen und innen, Theater, Oper, Kinos sind mit bis zu 1.000 Personen erlaubt, sofern ein Sitzplan, ein negativer Testnachweis sowie die Einhaltung des Mindestabstands oder eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorhanden sind.
- Außen sind mehr als 1.000 Personen erlaubt, wenn ein genehmigtes Konzept vorliegt.
- Wenn auch die Landesinzidenz unter 35 liegt: Veranstaltungen, Theater, Oper, Kinos sind mit bis zu 1.000 Personen ohne Mindestabstand, aber mit negativem Testnachweis oder mit Mindestabstand und ohne Testnachweis erlaubt. Mehr als 1.000 Personen sind erlaubt, sofern ein Sitzplan, ein negativer Testnachweis sowie die Einhaltung des Mindestabstands oder eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorhanden sind.
- Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb innen mit Gesang/Blasinstrumenten kann mit 30 bzw. 50 Personen stattfinden, wenn ein negativer Testnachweis vorliegt. Im Freien entfällt die Testpflicht.
- Ab 27. August 2021:
Musikfestivals können mit bis zu 1.000 Zuschauern durchgeführt werden, wenn negative Testnachweise und ein genehmigtes Konzept vorliegen.

Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50):

- Konzerte innen, Theater, Oper, Kinos sind mit bis zu 500 Personen möglich, sofern ein Sitzplan, ein negativer Testnachweis sowie die Einhaltung des Mindestabstands oder eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorliegen.
- Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb innen mit Gesang/Blasinstrumenten kann mit bis zu 20 Personen stattfinden, wenn ein negativer Testnachweis vorliegt.
- Museen usw. können ohne Terminvergabe öffnen. Führungen sind zulässig.

Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz stabil größer als 50,1):

- Veranstaltungen sind außen mit bis zu 500 Personen möglich, sofern ein Sitzplan, ein negativer Testnachweis sowie die Einhaltung des Mindestabstands oder eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorliegen.
- Konzerte innen, Theater, Oper, Kinos sind mit bis zu 250 Personen möglich, sofern ein Sitzplan, ein negativer Testnachweis sowie die Einhaltung des Mindestabstands oder eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorliegen.
- Nicht berufsmäßiger Probenbetrieb außen kann mit einem negativen Testnachweis und ohne Personenbegrenzung stattfinden. Innen ist das mit 20 Personen, einem negativen Testnachweis und ohne Gesang/Blasinstrumente möglich.
- Museen können mit Terminbuchung öffnen.

Sport

Stufe 0 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 0 und 10):

- Sportausübung ohne Beschränkungen.
- Sportveranstaltungen außen ohne Beschränkungen, innen mit Test oder Sitzplan im Schachbrettmuster und einer max. Auslastung von 33 Prozent der Kapazität.
- Bei mehr als 500 Personen nur, wenn Landesinzidenz ebenfalls 0-10.
- Ab 5000 Zuschauerinnen/Zuschauern Test und Hygienekonzept erforderlich

Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):

- Kontaktsport innen und außen mit bis zu 100 Personen. Negativtestnachweis und Rückverfolgung sind erforderlich.
- Hochintensives Ausdauertraining (HIIT, Indoor-Cycling etc.) ist innen mit bis zu 15 Personen erlaubt (Negativtestnachweis und Rückverfolgung).
- Wenn die Landesinzidenzstufe 1 gilt, ist der Sport ohne Negativtestnachweis zulässig, ggf. mit Mindestabstand.
- Außen sind bis zu 25.000 Zuschauer erlaubt (max. die Hälfte der Kapazität). Bei mehr als 5.000 Zuschauern ist ein Negativtestnachweis und ein genehmigtes Konzept erforderlich.
- Innen sind bis zu 1.000 Zuschauer (max. ein Drittel der Kapazität) erlaubt, sofern negative Testnachweise, ein Sitzplan sowie die Einhaltung des Mindestabstands oder eine Sitzordnung nach Schachbrettmuster vorhanden sind.
- Ab 27. August 2021:
Sportfeste und Sportveranstaltungen ohne Personenbegrenzung mit genehmigtem Konzept (mit negativen Testnachweisen) erlaubt.

Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50):

- Außen ist kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung erlaubt. Kontaktsport ist mit bis zu 25 Personen mit Negativtestnachweis und Rückverfolgung erlaubt.
- Innen ist kontaktfreier Sport mit Mindestabstand ohne Personenbegrenzung möglich. Kontaktsport ist mit bis zu 12 Personen erlaubt. Hochintensives Ausdauertraining (HIIT, Indoor-Cycling etc.) ist nicht erlaubt.
- Sport in Innenräumen ist nur mit Negativtestnachweis und Rückverfolgung erlaubt.
- Außen sind bis zu 1.000 Zuschauer (max. ein Drittel der Kapazität) ohne vorherigen Test erlaubt.
- Innen sind bis zu 500 Zuschauer möglich, wenn negative Testnachweise, ein Sitzplan und eine Sitzordnung, ggf. nach Schachbrettmuster vorliegen.

Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz stabil größer als 50,1):

- Kontaktfreier Außensport auf und außerhalb von Sportanlagen mit bis zu 25 Personen ist erlaubt.
- Freibäder können für die Sportausübung (keine Liegewiesen) mit negativen Testnachweisen geöffnet werden.
- Außen sind bis zu 500 Zuschauer erlaubt, wenn negative Testnachweise und ein Sitzplan vorliegen - auch ohne prozentuale Kapazitätsbegrenzung.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 14 CoronaSchVO](#)

Freizeit

Stufe 0 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 0 und 10):

Keine

- Beschränkungen, Kontaktnachverfolgung aufgehoben bei max. 500 Teilnehmenden an einer Veranstaltung bzw. max. 2 000 Besuchern einer Einrichtung pro Tag.
- Keine Beschränkungen, wenn Landesinzidenz ebenfalls 0-10.
- Dann auch Betrieb von Clubs und Diskotheken innen erlaubt, mit Konzept, Kontaktnachverfolgung und Test.

Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):

- Freibäder sowie kleinere Außeneinrichtungen dürfen ohne Testnachweis öffnen.
- Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sowie der Besuch von Spielbanken ohne Testnachweis, wenn auch die Landesinzidenz unter 35 liegt.
- Bordelle usw. dürfen mit negativen Testnachweis öffnen.
- Clubs und Diskotheken dürfen im Freien für bis zu 250 Personen öffnen, sofern negative Testnachweise vorliegen
- Ab 27. August 2021:
Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 35 liegt, dürfen Clubs und Diskotheken den Innenbereich ohne Personenbegrenzung öffnen. Voraussetzung hierfür sind negative Testnachweise und ein genehmigtes Konzept

Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50):

- Die Öffnung aller Bäder, Saunen usw. und Indoorspielplätze mit negativen Testnachweisen und Personenbegrenzung ist erlaubt.
- Wenn die Landesinzidenz ebenfalls unter 50 liegt, ist die Öffnung von Freizeitparks und Spielbanken mit negativen Testnachweisen und Personenbegrenzung möglich.
- Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind bei einer Landesinzidenz unter 50 auch in den Innenbereichen mit negativen Testnachweisen möglich.

Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz stabil größer als 50,1):

- Die Öffnung kleinerer Außen-Einrichtungen ist erlaubt, sofern negative Testnachweise vorliegen. Hierzu zählen u.a. Minigolfanlagen, Kletterparks, Hochseilgärten.
- Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks sowie Zoologische Gärten und Tierparks dürfen öffnen.
- Schwimm- und Spaßbäder dürfen für den Sportbetrieb mit negativen Testnachweisen sowie für die Anfängerschwimmbildung öffnen.
- Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind in den Außenbereichen mit negativen Testnachweisen erlaubt.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 15 CoronaSchVO](#)

Diskotheken und Clubs

Nach aktuellem Stand ist der Betrieb von Diskotheken und Clubs unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen wieder zulässig.

Um einen schnellen Überblick zu den entsprechenden Regelungen aus der Coronaschutzverordnung zu ermöglichen, werden im Folgenden die im Bundesland Nordrhein-Westfalen gültigen Regelungen angeführt.

Bei konkreten Rückfragen zu den Regelungen können Sie sich gerne an folgendes Postfach wenden: coronaverordnung@mags.nrw.de. Die Einzelfallentscheidungen vor Ort treffen aber die Ordnungsämter der Kommunen als zuständige Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz.

I. Regelungen für Kommunen in der Inzidenzstufe 1:

- Der Betrieb von Clubs und Diskotheken im Freien ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - maximal 250 Personen (vollständig Geimpfte/Genesene zählen nicht mit)
 - Negativtestnachweis für alle nicht vollständig Geimpften/Genesenen
 - sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit
- Ab dem 27.08.2021 ist der Betrieb auch in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - Negativtestnachweis für alle nicht vollständig Geimpften/Genesenen
 - sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit
 - es muss ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorhanden sein. Dieses muss insbesondere Kapazitätsbeschränkungen, Lüftungsregelungen und den Umfang von zulässigen Einschränkungen bei der Einhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht regeln.

Das bedeutet: Allgemeingültige maximale Personenzahlen gibt es für die Öffnungen ab dem 27.08.2021 nicht mehr; die maximale Personenzahl muss vielmehr im genehmigten Konzept für jede Einrichtung unter Berücksichtigung v.a. der Lüftungsmöglichkeiten/Luftfilterkapazitäten und Raumstruktur festgelegt werden.

II. Regelungen für Kommunen in der Inzidenzstufe 0:

Wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt, ist der Betrieb von Diskotheken auch in Innenräumen unter den oben genannten Voraussetzungen schon ab dem 09.07.2021 zulässig. Das bedeutet, es gelten die gleichen Anforderungen:

- Negativtestnachweis für alle nicht vollständig Geimpften/Genesenen
- sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit
- es muss ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorhanden sein. Dieses muss insbesondere Kapazitätsbeschränkungen, Lüftungsregelungen und den Umfang von zulässigen Einschränkungen bei der Einhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht regeln.

Grundsätzliche Hinweise zum Inhalt der Hygienekonzepte:

Die Konzepte sollen zunächst die geplante Umsetzung der allgemeinen Hygienemaßnahmen nach § 6 der CoronaSchVO abbilden. Da diese Regelungen ohnehin gelten, geht es hierbei um die Umsetzung und mögliche Zusatzmaßnahmen. Es muss daneben dargelegt werden, wie die Kontrolle von Testnachweisen und die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden.

Zudem ist darzustellen, ob und inwieweit auf Masken und Abstände verzichtet wird. Dies ist in Stufe 0 grds. zulässig, in Stufe 1 auch bei einem entsprechenden Gesamtkonzept.

Der entscheidende Punkt ist die Festlegung einer den Infektionsschutzmaßnahmen und vor allem der Lüftungsmöglichkeit angemessenen maximalen Personenkapazität. Eine Kapazitätsgrenze ergibt sich nicht mehr unmittelbar aus der Verordnung, sondern nur aus dem genehmigten Hygienekonzept.

Das Hygienekonzept kann einen Verzicht auf Masken und Abstände beinhalten, muss aber eine ausreichende Lüftung bzw. eine an Räumlichkeiten und Lüftung angepasste Kapazitätsbeschränkung beinhalten. Hier gilt es im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort und in enger Abstimmung mit den örtlichen Behörden eine tragfähige und infektiologisch vernünftige Lösung zu finden.

Auch bei niedrigen Inzidenzstufen können sich sowohl Geimpfte wie nicht geimpfte Personen mit dem Virus über Aerosole anstecken. Davor schützen auch die sog. „3G“ bei der Einlasskontrolle nicht vollständig. Daher muss die Aerosolkonzentration durch ein angemessenes Verhältnis Personen/Luftaustausch begrenzt werden. Da es hierzu (noch) keine allgemeingültigen technischen Werte gibt, kommt es auf die schlüssig nachvollziehbare Darstellung der Schutzmaßnahmen und der angemessenen Personenzahl an.

► [Infoblatt zu Diskotheken und Clubs als PDF-Datei zum Herunterladen](#)

Einzelhandel, der nicht Grundversorgung ist

Stufe 0 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 0 und 10):

- Wegfall der flächenmäßigen Begrenzungen, wenn auch Landesinzidenz 0-10.
- Maskenpflicht bleibt bestehen

Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):

- Die Sonderregel für Geschäfte mit einer Größe von über 800 qm fällt weg.

Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50):

- Die Kundenbegrenzung reduziert sich auf eine Person pro 10 qm (ab einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm gilt eine Person pro 20 qm).

Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz stabil größer als 50,1):

- Einzelhandel, der nicht zur Grundversorgung zählt, kann ohne weitere Voraussetzungen öffnen.
- Es ist ein Kunde/ eine Kundin pro 20qm Verkaufsfläche zulässig.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 16 CoronaSchVO](#)

Messen und Märkte

Stufe 0 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 0 und 10):

- Wegfall sämtlicher Beschränkungen, wenn auch Landesinzidenz 0-10.

Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):

- Ab 27. August 2021:
Jahr- und Spezialmärkte mit Kirmeselementen sind ohne negative Testnachweise erlaubt.

Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50):

- Jahr- und Spezialmärkte im Freien mit Personenbegrenzung sind möglich.
- Mit negativen Testnachweisen sind auch Kirmeselemente zulässig.

Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz stabil größer als 50,1):

- Messen und Ausstellungen mit Personenbegrenzung und Hygienekonzept möglich.
Es ist allein auf die Landesinzidenz abzustellen.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 16 CoronaSchVO](#)

Sitzungen, Tagungen und Kongresse

Stufe 0 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 0 und 10):

- Keine Beschränkungen

Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):

- Sitzungen/Tagungen/Kongresse etc. sind außen und innen mit bis zu 1.000 Teilnehmern möglich, sofern negative Testnachweise vorliegen.
- Im Freien mit mehr als 1000 höchstens aber einem Drittel der regulären Kapazität, ohne negative Testnachweise.
- Ab. 27. August 2021:
Innen mit mehr als 1000 Teilnehmern mit negativen Testnachweisen und einem genehmigten Konzept.

Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50):

- Sitzungen/Tagungen/Kongresse etc. sind außen und innen mit bis zu 500 Teilnehmern möglich, sofern negative Testnachweise vorliegen.

Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz stabil größer als 50,1):

- Nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 18 CoronaSchVO](#)

Private Veranstaltungen (ausgenommen Partys und ähnliche Feiern)

Stufe 0 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 0 und 10):

- Bei mehr als 50 Teilnehmenden (einschließlich immunisierter Personen) Testpflicht für nicht immunisierte Personen, dann keine Beschränkungen.
- Ohne Test müssen Mindestabstände und Maskenpflicht ab 50 Teilnehmenden weiter beachtet werden.

Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):

- Private Veranstaltungen sind im Freien mit bis zu 250 Gästen und innen mit bis zu 100 Gästen möglich. Voraussetzung: negativer Testnachweis und sichergestellte einfach Rückverfolgbarkeit; keine Maskenpflicht draußen und drinnen am Tisch, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50):

- Private Veranstaltungen sind im Freien mit bis zu 100 Gästen und innen mit bis zu 50 Gästen möglich. Voraussetzung sind ein negativer Testnachweis und die sichergestellte einfach Rückverfolgbarkeit; keine Maskenpflicht innen am Tisch und keine im Außenbereich; Unterschreitung des Mindestabstandes an festen Sitzplätzen zulässig, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz stabil größer als 50,1):

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 18 CoronaSchVO](#)

Partys und ähnliche Feiern

Stufe 0 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 0 und 10):

- Wie private Veranstaltungen

Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):

- Partys und vergleichbare Feiern sind im Freien ohne Mindestabstand und ohne Maskenpflicht mit bis zu 100 Gästen und innen mit bis zu 50 Gästen möglich, wenn ein negativer Testnachweis vorliegt und einfache Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50):

Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz stabil größer als 50,1):

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 18 CoronaSchVO](#)

Große Festveranstaltungen

Stufe 0 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 0 und 10):

- Mit Test erlaubt, wenn auch Landesinzidenz 0-10

Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):

- Ab 27. August 2021:
Volksfeste, Schützenfeste, Stadtfeste usw. sind mit negativem Testnachweis und bis zu 1.000 Besuchern möglich, sofern ein genehmigtes Konzept vorhanden ist
- Liegt die Landesinzidenz ebenfalls unter 35, dürfen diese auch ohne Besucherbegrenzung stattfinden.

Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50):

Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz stabil größer als 50,1):

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 18 CoronaSchVO](#)

Gastronomie

Stufe 0 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 0 und 10):

- Keine Einschränkungen, solange Abstand oder Abtrennung zwischen Tischen;
- Bedienpersonal mit Test (Selbsttest genügt) oder Maske.

Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):

- Liegt die Landesinzidenz ebenfalls unter 35, ist auch die Innengastronomie ohne Testnachweise erlaubt.

Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50):

- Die Außengastronomie ist ohne negative Testnachweise erlaubt.
- Die Innengastronomie darf geöffnet werden, wenn negative Testnachweise vorliegen und eine Platzpflicht gegeben ist.
- Kantinen dürfen geöffnet werden. Für Betriebsangehörige auch ohne negative Testnachweise.

Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz stabil größer als 50,1):

- Die Außengastronomie darf mit negativen Testnachweisen geöffnet werden, wenn eine Platzpflicht gegeben ist.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 19 CoronaSchVO](#)

Beherbergung und Tourismus

Stufe 0 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 0 und 10):

- Kontaktnachverfolgung bleibt bestehen, Testerfordernis nur noch bei Gästen aus Gebieten mit einer Inzidenz über 10.

Stufe 1 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 10,1 und 35):

- Busreisen ohne Kapazitätsbegrenzung sind möglich, wenn alle Teilnehmer aus Regionen mit Inzidenz von unter 35 kommen.

Stufe 2 (7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 35,1 und 50):

- Die volle gastronomische Versorgung für private Gäste ist erlaubt.
- Auf Campingplätzen ist auch Zelten zulässig.

Stufe 3 (7-Tage-Inzidenz stabil größer als 50,1):

- „Autarke“ Übernachtungen (Ferienwohnungen, Wohnmobile) sind mit einem negativen Testnachweis möglich.
- Hotels dürfen ohne Kapazitätsbegrenzung mit Negativtestnachweis öffnen. Das gilt auch für private Übernachtungen mit Frühstück, aber ohne weitere Innengastronomie.
- Busreisen sind mit negativem Testnachweis und Kapazitätsbegrenzung (60 Prozent) möglich, falls nicht ausschließlich immunisierte Personen teilnehmen oder alle Atemschutzmasken tragen.

► Zu den Regelungen im Detail [siehe § 20 CoronaSchVO](#)